Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 174. Dienstag den 23. Juni 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, nach Gehör der Herren Stadtverordneten von uns aufgestellte Regulativ wird hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 9. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Regulativ,
die Beleuchtung der Treppen und Höfe in bewohnten Gebäuden betreffend.

§. 1.

In allen im hiesigen Stadtbezirke gelegenen Gebäuden, in denen sich Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere zum Aufenthalt von Menschen dienende Localitäten befinden, sind die zu diesen führenden Räume, also namentlich Hausfluren, Höfe, Treppen und nach dem Treppenhause durch Thüren nicht abgeschlossene Corridore, soweit nicht etwa die betreffenden Gebäude bei Abwesenheit der Bewohner gegen die Straße dauernd verschlossen gehalten werden, von Beginn der Dunkelheit an bis zur Schließung des Hauses, in jedem Falle aber bis 10 Uhr Abends mit hinreichender und feuersicherer Beleuchtung zu versehen.

§. 2.

Der Zeitpunct des Beginns der Dunkelheit richtet sich sowohl nach der Jahreszeit, als je nach der Beschaffenheit der betreffenden Oertlichkeit; in jedem Falle hat spätestens mit dem Beginne der Beleuchtung der betreffenden Straße auch die Beleuchtung der in §. 1 gedachten Räumlichkeiten zu beginnen.

§. 3.

Räumlichkeiten der in §. 1 gedachten Art, welche zufolge ihrer Anlage directes Tageslicht überhaupt nicht oder nicht in genügender Weise erhalten, sind auch während der Tageszeit zu erleuchten.

§. 4.

Verantwortlich für die Erfüllung vorgedachter Vorschriften sind die betreffenden Hauseigenthümer, bez. deren Stellvertreter, Grundstücksverwalter und Kastellane öffentlicher Gebäude, und zwar auch dann, wenn etwa von diesen die Ausführung der Beleuchtung anderen Personen, namentlich den Miethern übertragen worden ist.

§. 5.

Vernachlässigungen der Vorschriften in §§. 1, 2 und 3 werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 6.

Gegenwärtiges Regulativ tritt am 1. September 1885 in Kraft.

Leipzig, am 9. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Versteigerung von Bauplätzen in der Nordvorstadt.

Von dem der Stadtgemeinde gehörigen **Bauareale** des zwischen der York-, Nord-, Gustsenau- und Pfaffendorfer Straße gelegenen **Baublocks II des nördlichen Bebauungsplanes** sollen die bereits am 5. März d. J. zum Verkaufe versteigerten, jedoch für die darauf gethanen Gebote nicht zugeschlagenen **4 Bauplätze** des betr. Parzellirungsplanes

Nr. 4 an der Yorkstraße		von je 742.96 Quadratmeter Flächengehalt
„ 5 „ „	„	
„ 10 „ „	Gustsenaustraße	
„ 11 „ „	„	

anderweit

**Donnerstag, den 25. dies. Mon.,
Vormittags 11 Uhr,
im Saale der Alten Waage,** Katharinenstraße Nr. 1, 2. Etage, **zur Versteigerung gebracht** und zwar mit den abgelehnten Geboten

Bauplatz Nr.	4	von	26,100 ℳ,
„ „	5	„	27,300 „
„ „	10	„	22,100 „
„ „	11	„	22,100 „

angeboten werden.

Der Versteigerungstermin wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet, die Versteigerung aber bezüglich eines jeden der **einzeln nach einander in obiger Reihenfolge** und mit dem angegebenen Angebot ausgebotenen Bauplätze geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen nebst Parzellirungsplan liegen auf dem Rathhaussaale, I. Etage, zur Einsichtnahme aus und es sind davon Exemplare ebendaselbst in der Sportelcasse I, Zimmer Nr. 2, für 1 ℳ 20 ₰ zu erhalten.

Leipzig, den 5. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung,
Kohlenlieferung betreffend.

Die Lieferung des Bedarfs an Stein- und Braunkohlen für das hiesige Johannisstift auf die Zeit **vom 1. August 1885 bis 31. Juli 1886** und zwar von ungefähr

115,000 Ko. beste gewaschene Nußsteinkohle in Stücken,
1900 Hektoliter beste böhmische Braunkohle in Stücken von mindestens Faustgröße,

und

400 Hektoliter beste böhmische Knörpelkohle

soll an den Mindestfordernden, jedoch vorbehältlich der Auswahl unter den Submittenten, vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus und sind die Offerten **bis zum 30. dss. Mon. Mittags 12 Uhr bei der Nuntiatur ebendaselbst** mit der Aufschrift:

„Kohlenlieferung für das Johannishospital"

versiegelt einzureichen. Später eingehende Offerten können keine Berücksichtigung finden.

Leipzig, den 16. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wolisch, Ass.

Bekanntmachung.

Wegen Umbaues der Schleuße in der **Centralstraße** wird die letztere von

Montag, den 29. dss. Mts.

ab auf die Dauer der Arbeiten für den durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, am 20. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wegen des Schleußenbaues am neuen Börsengebäude wird der zwischen der Gerberstraße und dem Sparcassengebäude liegende Theil der **Packhofstraße** auf die Dauer der Arbeiten

von **Donnerstag, den 25. dss. Mon.**

ab für den **durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 20. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Expeditionslocale des Königl. Standesamtes und der Friedhofscasse wird an beiden Stellen

**Mittwoch, den 24. und
Donnerstag, den 25. Juni c.**

nur Vormittags von 8 bis 11 Uhr expedirt.

Leipzig, am 22. Juni 1885.

Das Königl. Sächs. Standesamt.

Bekanntmachung.

Das für Anna Augusta Flügel aus Sitzenroda am 13. Sept. 1875 vom Gemeindevorstand in Zeschwitz ausgestellte Dienstbuch ist in hiesiger Stadt abhanden gekommen und im Auffindungsfalle anher abzuliefern.

Leipzig, am 19. Juni 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Rdr. Faldig.

Nichtamtlicher Theil.

Elsaß-Lothringen.

Durch den Tod des Statthalters von Manteuffel ist die Entwickelung der Reichslande an einem Abschnitte angelangt, welcher allem Anschein nach einen Systemwechsel zur Folge haben wird. Trotz voller Würdigung der persönlichen Vorzüge des verewigten Statthalters und seiner besonderen Begabung für organisatorische Aufgaben läßt sich doch nicht verkennen, daß die Ergebnisse seiner Regierung in Elsaß-Lothringen hinter den daran geknüpften Erwartungen zurückgeblieben sind. Die Verschmelzung Elsaß-Lothringens mit dem übrigen Deutschland ist bisher noch nicht gelungen, die Bevölkerung steht uns fast noch mit derselben Zurückhaltung gegenüber, welche sie unmittelbar nach dem Friedensschluß an den Tag legte. Es fragt sich, ob auf einem anderen Wege bessere Ergebnisse hätten erzielt werden können oder ob man der Ansicht zuneigt, daß der Verschmelzungsproceß in jedem Falle lange Zeit in Anspruch nehmen werde. Feldmarschall v. Manteuffel hat den Versuch gemacht, die Elsaß-Lothringer durch Milde und freundliches Entgegenkommen, durch Erfüllung aller überhaupt erfüllbaren Wünsche zu gewinnen, sie haben damit geantwortet, daß sie den Landesausschuß zu einer französischen Versammlung machen wollten, und daß sie Leute wie den Thierarzt Antoine in den Reichstag wählten. Dennoch gab man Zeichen der Trauer kund in Straßburg beim Tode des Statthalters auch auf französischer Seite, man legte dadurch Zeugniß ab dafür, daß der Marschall das Beste gewollt habe, aber solche rein persönliche Kundgebungen ändern an der Thatsache nichts, daß die deutsche Verwaltung von den Elsaß-Lothringern noch heute als eine fremde und als eine aufgezwungene betrachtet wird. Einer der Hauptgründe für diese Erscheinung ist die Agitation, welche in Frankreich seit der Beendigung des Krieges unablässig mit leidenschaftlichem Eifer betrieben worden ist, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit Elsaß-Lothringens mit Frankreich bei der Bevölkerung dieses Landes wach zu erhalten, die Patriotenliga hat kein Mittel verschmäht, um die Ruhe Elsaß-Lothringens zu stören, bei keinem öffentlichen Ereigniß von Bedeutung, welches Frankreich berührte, hat es dieser Bund unterlassen, die Franzosen an den Verlust Elsaß-Lothringens zu erinnern. Das ist ein Moment, welches alle Bemühungen der deutschen Regierung durchkreuzen und die besten Absichten lahm legen muß. Angesichts der gemachten Erfahrungen und der französischen Agitation muß man sich die Frage vorlegen, ob man die Aenderung des bestehenden Zustandes dem lindernden Einflusse der Zeit allein überlassen soll, oder ob es nicht angezeigt erscheint, bisher unversuchte Mittel anzuwenden, um den Verschmelzungsproceß zu beschleunigen.

Eine Aenderung ist in neuester Zeit schon dadurch eingetreten, daß dem Statthalter als Commandeur des 15. Armeecorps ein Stellvertreter zur Seite gegeben worden ist. Es ist ihm dadurch eine Entlastung in militairischer Beziehung zu Theil geworden und zugleich eine Trennung der militairischen von der Civilgewalt angebahnt worden. Diese Trennung war bereits vorhanden, bevor Manteuffel zum Statthalter ernannt wurde und es würde jetzt darüber die Entscheidung zu treffen sein, ob man zu diesem Modus zurückkehren und dadurch den Schwerpunct der Regierung von Elsaß-Lothringen wieder nach Berlin zurückverlegen soll. Daß darüber Erwägungen angestellt und wohl auch in neuester Zeit Verhandlungen gepflogen worden sind, darüber werden von verschiedenen Seiten übereinstimmende Andeutungen gemacht, und daß diese Mittheilungen wohlbegründet sind, daran ist wohl nicht zu zweifeln. Wenn Jemand dazu geeignet war, durch persönlichen Einfluß auf die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen eine günstige Wirkung zu erzielen, so war es der Feldmarschall von Manteuffel, es scheint also, daß auf diesem Wege der Verschmelzungsproceß nicht gefördert wird.

Es heißt, daß die Entscheidung über die zukünftige Regelung der Verhältnisse in Elsaß-Lothringen nicht sogleich getroffen, sondern daß sie bis zur Rückkehr des Kaisers und des Kanzlers nach Berlin verschoben werden soll. Minister v. Hofmann würde bis dahin die Verwaltung nach den bisherigen Grundsätzen fortführen. Selbstverständlich würde dieser Minister in allen wichtigen Angelegenheiten die Entscheidung bei der Centralstelle einholen und dadurch würde allmälig in den früheren Zustand hinübergeleitet. Die Machtvollkommenheit des Statthalters hatte zwar auch ihre Grenzen, aber in Personalangelegenheiten war sie nahezu unumschränkt und gerade in dieser Beziehung dürfte eine Aenderung des Systems in Erwägung gezogen worden sein. Die Wünsche der Bevölkerung nehmen leicht einen zu großen Umfang an, welcher die Autorität der Verwaltungsorgane schwächt, wenn sie hin und wieder Befriedigung finden, ohne daß dazu ein anderer Grund vorliegt, als wohlwollendes Entgegenkommen.

Ein großer Uebelstand ist der provisorische Zustand in Elsaß-Lothringen, die dictatorische Verwaltung und die Gestalt als Reichsland sind Einrichtungen, welche nur einen vorübergehenden Charakter tragen, das Hauptaugenmerk ist deshalb darauf gerichtet, regelmäßige und auf die Dauer berechnete Zustände dort einzuführen. Die Dictatur kann erst dann aufhören, wenn die feste Einfügung in den Verband des deutschen Reiches vollzogen ist. Vorläufig ist die Frage nach der endgiltigen Gestaltung Elsaß-Lothringens noch eine offene. Ob dort ein neuer Bundesstaat geschaffen oder ob es in einen bereits bestehenden deutschen Staat einverleibt werden soll, ist bisher noch nicht zum Gegenstande der Berathung und Beschlußfassung gemacht worden. Die Lösung dieser Frage ist einerseits sehr heikler Natur und andererseits bietet sie große staatsrechtliche Schwierigkeiten dar, aber einmal muß man ihr doch näher treten und vielleicht wäre grade jetzt der günstige Moment dazu da. Die braunschweigische Angelegenheit hat insofern Aehnlichkeit mit der elsaß-lothringischen, weil in beiden ein dem deutschen Bunde angehöriges Land eine neue feste Regierung erhalten soll. Die Zukunft beider Länder liegt in den Händen der Reichsorgane, Bundesrath und Reichstag haben bei der Neugestaltung Elsaß-Lothringens, Bundesrath, Regentschaftsrath und Landesversammlung haben bei der Neuorganisation Braunschweigs ihre Stimmen abzugeben.

Ungleich schwieriger ist die Regelung der Zukunft Elsaß-Lothringens, weil dieses Land durch die gemeinsame Kraftanstrengung aller deutschen Bundesstaaten für Deutschland wieder gewonnen worden ist, in Elsaß-Lothringen giebt es keinen Regentschaftsrath und keine Landesversammlung, welche die Zukunft des Landes mit zu entscheiden haben, über Elsaß-Lothringen können nur die deutschen Fürsten und Freien Städte nebst dem Reichstage Bestimmung treffen. Das Verhältniß Deutschlands zu Frankreich hat sich seit einem Jahre besser gestaltet, so daß Aussicht vorhanden ist, daß sich in Frankreich in absehbarer Zeit eine unbefangenere Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse Bahn brechen wird, als das bisher geschehen ist. Der Haupthinderungsgrund, in Elsaß-Lothringen endgiltige Verhältnisse zu schaffen, war die in Frankreich vorhandene Hoffnung, daß Elsaß-Lothringen wieder mit diesem Lande vereinigt werden könne. Sobald die französische Regierung sich von der Unmöglichkeit dieser Wiedervereinigung überzeugt und danach ihre Maßregeln trifft, dann wird auch die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen von ihrem bisherigen Protestsandpuncte zurückkommen und es wird möglich sein, sie in jeder Beziehung mit den übrigen Angehörigen des deutschen Reiches nach Rechten und Pflichten gleichzustellen. Wenn wir uns auch nicht der Erwartung hingeben, daß in dieser Beziehung ein sofortiger durchgreifender Umschwung bevorsteht, so glauben wir uns doch nicht in der Annahme zu täuschen, daß die gegenwärtige Sachlage dazu benutzt werden wird, um dem Ziele ein gut Stück näher zu kommen. Die nächsten Wochen werden darüber Gewißheit bringen, was an maßgebender Stelle über die Zukunft Elsaß-Lothringens befunden werden wird.

*

Leipzig, 23. Juni 1885.

* Zur Frage der **Wiederbesetzung des Statthalter-Postens im Reichslande wird uns aus Berlin** vom Sonntag geschrieben: „Auch in Berliner politischen Kreisen verlautete bereits am Freitag, daß Se. Excellenz der königl. sächsische Staatsminister Graf von Fabrice als Nachfolger des verstorbenen Freiherrn von Manteuffel für den Posten des Statthalters von Elsaß-Lothringen in Aussicht genommen sei. Wie wir erfahren, entbehrt diese Nachricht durchaus nicht allen Grundes, da man an maßgebender Stelle zunächst in der That jenen Staatsmann ins Auge gefaßt hat, welcher sich, wie kaum eine andere Persönlichkeit, für jenen hohen, schweren und verantwortungsvollen Vertrauensposten eignet. Graf Fabrice, welcher sich in langer Dienstzeit ebensowohl als tüchtiger Militair wie als bedeutender Staatsmann wohl bewährt hat, genießt nicht nur im höchsten Maße das Vertrauen seines Landesfürsten, sondern ist ebenso persona gratissima beim deutschen Kaiser und wird vom Reichskanzler hoch geschätzt. Ebenso herrscht in der ganzen deutschen Nation nur eine Stimme darüber, daß sich die Reichslande beglückwünschen könnten, wenn Graf Fabrice das Regiment in Straßburg übernähme. Aber das sind vorläufig nur theoretische Erörterungen. Es widerspricht den Berliner Traditionen, an dem noch offenen Grabe eines verdienten Helden bereits die Nachfolgerschaft zu erörtern, und so können wir nur unsere gestrige Versicherung wiederholen, daß bis zur Stunde an maßgebender Stelle die Frage noch nicht in Erwägung genommen worden ist. Gleichwohl können wir hinzufügen, daß in gut unterrichteten Kreisen nicht daran gezweifelt wird, daß Graf Fabrice den Statthalterposten erhält — wenn er eben geneigt ist, ihn anzunehmen. Hic haeret aqua. Man hält es nicht gerade für wahrscheinlich, daß der Graf das Opfer bringen würde, aus einer Stellung, in welcher es ihm unter der lebhaftesten Anerkennung seines Königs gewährt war und ist, dem Heimathsstaate und dem Reiche die hervorragendsten Dienste zu leisten, zu scheiden, die angenehmen gesellschaftlichen Beziehungen, welche er länger als ein halbes Jahrhundert gepflegt, aufzugeben und dafür einen Posten einzutauschen, welcher zwar viel Arbeit und aufopfernde Mühen, aber wie wir bei Lebzeiten des Freiherrn von Manteuffel reichlich zu erfahren Gelegenheit hatten, zwar auch von allen Seiten ein Uebermaß von Kritik mit sich bringt, doch fast nirgendwoher als vom Kaiser selbst irgend welche Anerkennung. Eben deshalb kann der Patriotismus des Freiherrn von Manteuffel nicht hoch genug geschätzt werden. Wenn Graf Fabrice dieses großartige Opfer bringen will, so würden Elsaß-Lothringen und das Reich den eben erlittenen schmerzlichen Verlust gewiß in minderem Grade empfinden und der Dank des Kaisers wie der deutschen Nation wäre dem edlen Grafen sicher. Aber indem Graf Fabrice das Opfer bringt, würde sein König und unsere sächsischen Landsleute mit ihm die Nähe und das Wirken des bedeutenden Mannes auf das Schmerzlichste vermissen. Indem man sich hier diesen Erwägungen nicht verschließt, dürfte gleichwohl die vertrauliche Anfrage nach Dresden gerichtet werden, da man eben davon überzeugt ist, daß es zur Zeit kaum einen zweiten Mann im deutschen Reiche giebt, welcher seiner ganzen Persönlichkeit und Vergangenheit nach so geeignet wäre, der Nachfolger des eben heimgegangenen Marschalls von Manteuffel zu werden."

— Zur Sache schreiben noch die „Dresdner Nachrichten":

Die letzte Reise Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers Grafen von Fabrice nach Berlin hing nicht, wie man angenommen leicht geneigt sein könnte, mit der Besetzung des kaiserlichen Statthalterpostens für Elsaß-Lothringen zusammen. Sie hatte andere Dienstangelegenheiten militairischer Natur zum Zwecke und war beschlossen worden, bevor die Nachricht von dem Ableben Sr. Excellenz des Herrn Feldmarschall von Manteuffel hierher telegraphirt worden war. Daß sich die Blicke unwillkürlich auf einen Mann lenken, der, wie Graf Fabrice, die für den Straßburger Statthalterposten erforderliche Doppeleigenschaft eines Soldaten und Staatsmannes auf so glückliche Weise in sich vereinigt, daß man sich ferner der ausgezeichneten Wirksamkeit des Grafen Fabrice als Gouverneurs von Versailles erinnert, kann nicht Wunder nehmen. Inzwischen gilt hier als ausgemacht, daß diese Angelegenheit bisher in keiner Weise an den Grafen Fabrice herangetreten ist. Der Reichskanzler Fürst Bismarck gebraucht bekanntlich jetzt die Kissinger Cur.

* Der preußische Kriegsminister Generallieutenant Bronsart v. Schellendorf macht folgende Allerhöchste Cabinetsordre der Armee bekannt mit dem Hinzufügen, daß einer weiteren Allerhöchsten Bestimmung zufolge die Trauer um den General-Feldmarschall Freiherrn v. Manteuffel überall beginnen soll, sobald die Trauer um den General-Feldmarschall Prinzen Friedrich Karl von Preußen, Königliche Hoheit, beendet ist: „Gottes Fügung hat Mir, Meiner Armee und dem Vaterlande durch den Tod des General-Feldmarschalls Freiherrn von Manteuffel wiederum einen sehr schweren Verlust auferlegt. Wir haben uns dem Willen des Allmächtigen Gottes zu beugen, aber unsere Herzen trauern tief und schwer um diesen, in so vielen besonders wichtigen Stellungen hochverdienten und hochbewährten Mann, den Mein wärmster Dank zu seiner letzten Ruhestätte geleitet und dessen treue Dienste Ich wahrlich schmerzlich vermissen werde. Es wird den Empfindungen der Armee voll und ganz entsprechen, für ihn, der so viel für die Armee gethan, Trauer anzulegen, welche — wie Ich hierdurch bestimme — von sämmtlichen Officieren der Armee und Marine 8 Tage, von den Officieren des XV. Armeecorps, des 1. Garde-Dragoner-Regiments und des Rheinischen Dragoner-Regiments Nr. 5 aber 14 Tage — Flor um den linken Unterarm — getragen werden soll. Sie haben hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1885. Wilhelm."

An den Kriegsminister.

* Aus Kiel, 20. Juni, erhält die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" folgende Privatdepesche:

„Heute fand auf der Germania-Werft zu Gaarden bei Kiel die Feierlichkeit des Stapellaufes des Dampfers für den Gouverneur von Kamerun unter dem üblichen Ceremoniell statt. Derselben wohnten die ortsanwesenden Officiercorps mit ihren Damen, sowie ein großer Theil der Beamten und ein zahlreiches Publicum bei. Dieser Dampfer (composite), welcher Ende Februar 1885 auf Stapel gelegt wurde, hat eine Länge zwischen den Perpendikeln von 34.0 Meter, die größte Breite beträgt 5.3 Meter. Das Fahrzeug hat bei einem Deplacement von 155 Tonnen einen Tiefgang von 1.8 Meter, sowie eine Maschine von 180 indicirten Pferdekräften. Seine größte Fahrgeschwindigkeit wird 10½ Knoten betragen. Der Dampfer ist bereits auf der Helling vollständig fertig und hat schon Maschine ꝛc. Alles an Bord, um noch im Laufe dieses Monats nach Kamerun übergeführt zu werden. Zu diesem Zweck wird derselbe zunächst eine Besatzung der kaiserlichen Marine von 17 Köpfen erhalten.

Punct 11 Uhr Vormittags bestieg der Chef der Marinestation der Ostsee, Vicеadmiral v. Wickede, die vor dem Bug des Dampfers erbaute Tribüne, um den Taufakt zu vollziehen, wobei derselbe folgende Worte sprach:

„Wenn wir in früheren Zeiten zu den Namen heidnischer Götter unsere Zuflucht nahmen, um unsere Schiffe zu bezeichnen, so hat in unserer Zeit Se. Majestät der Kaiser die höchste Sinne eingeführt, dieselben von höchsten Persönlichkeiten oder angesehenen, um den Staat verdienten Männern zu entlehnen. Kein Name kann beredter sprechen, kann ein schöneres Denkmal für Verstorbene sein, als eine solche Auszeichnung!

Während das Bestreben Deutschlands nach einem geeinigten, fest gegliederten Staatsleben auch zur Erwerbung von Colonien führte, hat mancher Name sich dabei schönen Klang erworben. Die ersten Schritte für die Colonien sind geschehen. Jetzt gilt es festhalten und mit deutscher Energie und deutscher Ausdauer dieselben einem gesteckten und segensreichen Gemeinwesen entgegen zu führen.

Dies schmucke Schiffchen hier mit seiner praktischen zweckentsprechenden Bauart soll dazu dienen, dem Gouverneur von Kamerun ein Hauptmittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles zu sein. Deutsches Ansehen, deutsche Macht soll dasselbe befestigen helfen.

Wir begrüßen deshalb diesen Bau als den kleinen Anfang, der zum Großen führen soll.

Und damit dort draußen der Name desjenigen Pioniers der Civilisation, der so Hervorragendes bei der Erwerbung unserer Colonien geleistet, der sein Leben dabei gelassen hat, auch in der Ferne auf dem Schauplatz seiner Thätigkeit nie vergessen werde, taufe ich dies Schiffchen auf Befehl Seiner Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs

„Nachtigal"!

Fahre glücklich über das Meer, hin nach Kamerun, halte der Allmächtige das Unglück stets ferne Deinem Kiel! Sei den dunklen, neuen deutschen Unterthanen ein freies Zeichen, wie hoch Dr. Nachtigal in der Heimath geschätzt wurde.'"

Nach diesen Worten zerschellte Vicеadmiral von Wickede die vor dem Bug des Schiffes hängende Flasche deutschen Schaumweins, und vollzog sich darauf glatt der Stapellauf."

* Die preußischen Verlagsbuchhändler können sich nicht beklagen, daß sie die einzigen sind, welche von allen bei ihnen erschienenen Werken ein Pflichtexemplar an die königliche Bibliothek abgeben müssen. In Hamburg wurde neuerdings der Verlagsbuchhändler L. Friederichsen von der Stadtbibliothek verklagt, weil er versäumt hatte, ein Pflichtexemplar seiner Verlagswerke der Stadtbibliothek zu überlassen. Herr L. Friederichsen bestritt, daß die Ueberlassung von Freiexemplaren an die Stadtbibliothek eine durch das Gesetz vorgeschriebene Verpflichtung sei. Das Gericht entschied jedoch im entgegengesetzten Sinne und stellte, zurückgreifend auf den Artikel 32 des Hauptrecesses von 1712, principiell fest, daß von allen in Hamburg erscheinenden nicht periodischen Druckschriften je ein gesetzliches Pflichtexemplar an die Stadtbibliothek abzuliefern sei.

* Herr Eugen Richter begiebt sich — so wird uns aus Berlin geschrieben — in diesen Tagen in die Sommerfrische und läßt Herrn Parisius allein zur Leitung des „Reichs-